

taten, Verletzung der Unterhaltspflicht, Verletzung von Erziehungspflichten) erfüllt werden.

**Tatmehrheit** liegt vor, wenn zeitlich unabhängig vom asozialen Verhalten oder mit diesem nicht zusammenhängende Straftaten begangen wurden, z. B. Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalles (§ 196).

**13. Beihilfe und Anstiftung** sind möglich. Erfolgt Beihilfe zur Prostitution, um materielle Vorteile zu erlangen, stellt sie eine selbständige Straftat nach § 123 dar.

**14.** Die Asozialität ist ein **Dauerdelikt**.

**15. Ein leichter Fall (Abs. 3)** kann z. B. vorliegen, wenn:

- das arbeitsscheue Verhalten noch nicht verfestigt ist und der Täter sich wieder in den Arbeitsprozeß eingereiht und gute Leistungen erbracht hat,
- ein Täter im Arbeitsprozeß steht und nur gelegentlich der Prostitution nachgeht,
- der Täter sich nur in geringem Umfang auf sonstige Weise Mittel zum Lebensunterhalt verschafft.

Auch in diesen Fällen müssen die Tatbestandsmerkmale des Abs. 1 bzw. 2 erfüllt sein.

**16. Absatz 4** gibt die Möglichkeit, bei Rückfallstraftaten Freiheitsstrafen von über zwei Jahren auszusprechen. Er kann auch angewandt werden, wenn der Zeitraum der Nichtarbeit unter den genannten Rückfallvoraussetzungen relativ kurz ist, die negative Einstellung des Rückfalltäters zu einer geregelten Arbeit aber erheblich verfestigt ist. Abs. 4 findet nur Anwendung, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren auszusprechen ist.

Liegen die Voraussetzungen des § 44 vor, so ist nicht § 249 Abs. 4, sondern § 44 zwingend anzuwenden. Rechtfertigt die geringe Tatschwere die Anwendung des § 62 Abs. 3, hat die Bestrafung nach § 249 Abs. 1 oder 2 zu erfolgen (vgl. BG Leipzig, OG-Inf. 1980/2, S. 52).

Eine Vorstrafe wegen asozialen Verhaltens setzt nicht unbedingt eine solche in der

Fassung des 3. StÄG voraus. Entscheidend ist, daß die Vortat nach § 249 StGB bestraft wurde, unabhängig davon, welchen Absatz des § 249 i. d. F. des 3. StÄG das frühere strafbare Verhalten jetzt erfüllt.

**17. Zur Anwendung von Wiedereingliederungsmaßnahmen und der staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht (§§ 47,48, § 249 Abs. 5).**

Bei erstmalig gemäß § 249 Verurteilten bedarf es dann keiner Maßnahmen gemäß Abs. 5 bzw. § 48, wenn sie im Zeitraum der Nichtarbeit nur geringe Beeinträchtigungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bzw. des Zusammenlebens der Bürger verursacht und noch nicht als kriminell gefährdete Bürger erfaßt waren. Bei einer Verurteilung auf Bewährung erfolgt nur die Ausgestaltung der Bewährungspflichten im Rahmen des § 33 Abs. 4. In den übrigen Fällen der Verurteilung eines Ersttäters gemäß § 249 ist in der Regel auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht gemäß Abs. 5 zu erkennen. Werden im Verfahren noch weitere Straftaten — in Tateinheit oder Tatmehrheit begangen — abgeurteilt, die es u. U. erforderlich machen, § 48 anzuwenden, ist dies auch bei Ersttätern möglich. Machen es Art und Ausmaß der durch das asoziale Verhalten bewirkten Beeinträchtigung unumgänglich, auf staatliche Kontrollmaßnahmen zu erkennen, ist das tat- und täterbezogen exakt zu begründen.

Gegenüber vorbestraften Tätern, die gemäß § 249 verurteilt werden, ist in der Regel auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht gemäß Abs. 5 zu erkennen, weil dies die spezielle Maßnahme zur Kontrolle und Unterstützung der Wiedereingliederung dieses Personenkreises ist. Maßnahmen nach § 48 können ausnahmsweise, insbesondere gegenüber Vorbestraften angewendet werden, die

- durch ihr asoziales Verhalten eine verfestigte negative Haltung demonstrieren,
- neben kriminellen asozialen Verhaltens weitere Straftaten mit erheblichen Auswirkungen auf das gesellschaftliche Leben (z. B. Rowdytum) begangen,